

§ 61a Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen

(1) Im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischtem Niederschlagswasser sind nach der Errichtung von Sachkundigen auf Dichtheit prüfen zu lassen. Ausgenommen sind Leitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasseraufgefangen und erkannt wird. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist eine Bescheinigung zu fertigen. Die Bescheinigung ist von der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Grundstücks, in dem die Leitungen verlegt sind, aufzubewahren und der zuständigen Behörde oder der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen. Die Dichtheitsprüfung ist in Abständen von höchstens 20 Jahren zu wiederholen.

(2) Bei bestehenden Abwasserleitungen muss die erste Dichtheitsprüfung gemäß Abs. 1 bei einer Änderung, spätestens jedoch bis zum 31.12.2015 durchgeführt werden.

Wenn sich die Abwasserleitung auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befindet und

1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dient und vor dem ersten Januar 1990 errichtet wurde
oder
2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dient und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurde,

endet die Frist am 31.12. 2005.

(3) Die Gemeinde kann im Zusammenhang mit ihren Verpflichtungen zur Kanalsanierung nach § 57 für ihr Gebiet oder für abgegrenzte Teile des Gemeindegebietes durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach Abs 2 Satz 1 festlegen, wenn die Maßnahmen der Gemeinde in den Abwasserbeseitigungskonzepten nach § 53 Abs. 1a oder in einem gesonderten Kanalsanierungskonzept oder Fremdwasserkonzept festgelegt sind. Für die Aufstellung des Fremdwasserkonzeptes kann die Gemeinde von dem nach Abs. 1 Verpflichteten einen Nachweis über die Unschädlichkeit des Fremdwasserabflusses verlangen.

(4) Die oberste Wasserbehörde ist ermächtigt, die Sachkunde durch Verwaltungsvorschrift festzulegen.

(5) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für Abwasserleitungen, die aufgrund des § 61 Selbstüberwachungsvorschriften unterliegen.